

# **Förderverein Burg Lichtenberg e.V.**

## **Satzung**

### **§1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Burg Lichtenberg" und hat seinen Sitz in Salzgitter, OT Lichtenberg.
2. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

### **§2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt vorrangig die Förderung der Bemühungen zum Ausbau und zur Erhaltung des Burgberggeländes und der Burg Lichtenberg. Bei dieser handelt es sich um ein Baudenkmal im Sinne des § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes. An der Erhaltung besteht wegen der geschichtlichen und wissenschaftlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
  - die Unterstützung der Bemühungen und Maßnahmen der Stadt Salzgitter um den Ausbau und die Erhaltung der Burg und des Burggeländes insbesondere durch
    - a. Sorge für den Erhalt der Bausubstanz
    - b. Mitarbeit bei denkmalpflegerischen Maßnahmen
    - c. Mitarbeit bei der Erhaltung und Pflege des Burgbezirkes
    - d. Erschließung für die Öffentlichkeit
    - e. Verbreitung der Forschungsergebnisse
    - f. Präsentation von Forschungsergebnissen im schriftlichen und visuellen Rahmen
    - g. Sammlung und Auswertung des für die Burgenforschung wichtigen Materials
    - h. Durchführung von Arbeitstagen, Vortragsveranstaltungen, Burgführungen, Studienfahrten
  - Grundlage hierfür ist der Nutzungsvertrag mit der Stadt Salzgitter.
  - die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen in Salzgitter und Umgebung, um den Gemeinschaftssinn zu stärken

### **§3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können einzelne Personen, Personengemeinschaften, Gebietskörperschaften, Firmen, Vereine und Verbände werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch die Unterschrift in der Aufnahmeerklärung und Eintrag in die Mitgliederliste erworben.

### **§4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod - bei juristischen Personen durch Auflösung -, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand, und zwar mit einer Frist von ¼ Jahr zum Jahresende erfolgen.

3. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder die Mitgliedsbeiträge nicht entrichten, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung.
4. Jedes ausscheidende Mitglied verliert alle Anrechte an das Eigentum des Vereins, insbesondere auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge.

## **§5**

### **Beiträge**

1. Die Höhe des Beitrages wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.

## **§6**

### **Mittel des Vereins**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Ziele des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§7**

### **Organe und Einrichtungen**

1. Organe des Vereins sind
  - a.) die Mitgliederversammlung
  - b.) der Vorstand
  - c.) der Wissenschaftliche Beirat
2. Durch Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## **§8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Versammlung der Mitglieder findet einmal jährlich, möglichst im I. Halbjahr statt.
2. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.
3. Die Jahresversammlung beschließt über:
  - a.) die Wahl des Vorstandes
  - b.) die Wahl des Wissenschaftlichen Beirates,
  - c.) die Wahl des Geschäftsführers
  - d.) die Wahl von zwei Kassenprüfern
  - e.) die Entlastung des Vorstandes und Geschäftsführers
  - f.) Satzungsänderungen
  - g.) die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Sie muss auch auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.
5. Über den Verlauf der Versammlungen ist ein Protokoll zu erstellen, das die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.
6. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfachen Brief. Die Versamm-

lungen sollen regelmäßig auf dem Burgberg Lichtenberg stattfinden. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein.

7. In der Jahresversammlung ist der Geschäftsbericht des Vorjahres zu erstatten, Rechnung zu legen und ein Wirtschaftsplan vorzulegen.
8. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
9. Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Satzungsänderung bedarf  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen..

## **§9**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, gewählt für 4 Jahre. Von diesen scheidet jährlich zwei Mitglieder aus, an deren Stelle in der Jahresversammlung zwei Mitglieder neu zu wählen sind. Eine Wiederwahl ist möglich.  
Die Reihenfolge des Ausscheidens bestimmt sich nach der Länge der Amtsdauer, eventuell entscheidet das Los.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte
  - a.) den 1. Vorsitzenden
  - b.) den 2. Vorsitzenden
  - c.) vier Beisitzer
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Lediglich vereinsintern wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den Verein nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertreten darf.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§10**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte.
2. Der Vorstand verfügt selbständig über Ausgaben aus Mitgliedsbeiträgen bis zur Höhe des dreifachen Aufkommens der jährlichen Beiträge.

## **§11**

### **Wissenschaftlicher Beirat**

1. Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
2. Der Wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten zu beraten, die dem Verein nach § 2 der Satzung obliegen. Er kann dem Vorstand Empfehlungen unterbreiten, nach denen bestimmte Maßnahmen durchgeführt werden sollen.
3. Der Wissenschaftliche Beirat wird auf Einladung durch seinen Sprecher bei Vorstandssitzungen vertreten.

## **§12**

### **Geschäftsführer**

1. Die ordentliche Jahresversammlung wählt einen Geschäftsführer mit einer Amtsdauer von 5 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Weisung des Vorstandes. Er verwaltet die Vereinskasse und führt die Protokolle. Er nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

## **§13**

### **Rechnungsprüfer**

1. Mit der Prüfung der Jahresrechnung sind zwei Rechnungsprüfer von der Jahresversammlung zu beauftragen.. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Jährlich soll ein Rechnungsprüfer ausscheiden. Über die durchgeführte Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§14**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Aufhebung oder Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, zwecks Verwendung für die Erhaltung der Burgruine Lichtenberg.

## **§15**

### **Auslegung der Satzung**

1. Sollte in nicht vorgesehenen Fällen die Satzung verschieden ausgelegt werden, so hat der Vorstand über die Auslegung zu entscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig.

Salzgitter-Lichtenberg, den 01.02.2013 (Datum der Übernahme in das Internet)